

(2) Der Beschuldigte ist von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

(3) Wird das Verfahren eingestellt, weil der Jugendliche auf Grund des Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit nicht fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen, sind den Organen der Jugendhilfe die getroffenen Feststellungen mitzuteilen.

1.1. Die Einstellungsbefugnis des Staatsanwalts ist weitergehend als die der U-Organen (vgl. § 141). Die Einstellungsentscheidungen des Staatsanwalts erlangen keine Rechtskraft (vgl. auch Anm. 1.1. zu § 141). Sie können, wenn sich herausstellt, daß sie fehlerhaft sind, innerhalb der Fristen für die Verjährung der Strafverfolgung (vgl. §§ 82ff. StGB) von ihm selbst oder vom übergeordneten Staatsanwalt aufgehoben werden.

1.2. Die Beschuldigung oder der Verdacht einer Straftat hat sich als nicht begründet erwiesen, wenn

- der festgestellte Sachverhalt keine Straftat ist,
- die Straftat nicht vom Beschuldigten begangen wurde oder
- nicht festgestellt werden konnte, ob der Beschuldigte die Straftat begangen hat oder ob eine Straftat vorliegt.

Die erste und zweite Alternative entsprechen den Einstellungsgründen in § 141 Abs. 1 Ziff. 1 und 2. Der Staatsanwalt hat in diesen Fällen das Ermittlungsverfahren einzustellen, wenn

- das U-Organ die Einstellung fehlerhaft unterlassen hat,
- der GStA die Einstellung der Sache dem Staatsanwalt Vorbehalten hat (vgl. § 141 Abs. 2),
- er das Ermittlungsverfahren selbst durchgeführt hat (vgl. § 88 Abs. 3).

Stellt der Staatsanwalt das Verfahren ein, weil festgestellt ist, daß die Straftat nicht vom Beschuldigten begangen worden ist (vgl. Anm. 1.3. zu § 141), hat er das Verfahren dem U-Organ zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt oder gegen einen Dritten zurückzugeben. Entsprechend ist zu verfahren, wenn der Angeklagte aus dem genannten Grund im gerichtlichen Verfahren freigesprochen wurde. Eine Einstellung aus dem Grunde, daß nicht festgestellt werden konnte, ob der Beschuldigte die Straftat begangen hat oder ob eine Straftat vorliegt, ist allein dem Staatsanwalt Vorbehalten. Der Staatsanwalt muß prüfen, ob das U-Organ alle Möglichkeiten zur Klärung der Sache ausgeschöpft hat. Ist das nicht der Fall, hat er die Sache dem U-Organ zur weiteren Ermittlung zurückzugeben (vgl. § 153). Wenn trotz entsprechender Ermittlungen die Verdachtsmomente, daß der Beschuldigte die Straftat

begangen hat oder die Handlung des Beschuldigten eine Straftat ist, nicht restlos beseitigt werden konnten, darf aus diesen Gründen nur der Staatsanwalt das Verfahren einstellen.

1.3. Zu den gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung vgl. Anm. 1.2. zu § 96.

1.4. Zum Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit vgl. § 14, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2, § 21 Abs. 5, § 22 Abs. 4, § 24 Abs. 2, § 25, § 28 Abs. 2, § 111, § 167 Abs. 1, § 168 Abs. 1, § 189, § 226 Abs. 1, § 227 Abs. 2, § 232, § 233 Abs. 3, § 237 Abs. 2, § 249 Abs. 3 StGB. Die Einstellung aus diesem Grunde setzt die zweifelsfreie Bejahung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten durch den Staatsanwalt voraus.

1.5. Die Einstellung des Verfahrens nach Abs. 1 Ziff. 4 hat der Staatsanwalt vorzunehmen, wenn zwar eine Straftat vorliegt, die eine Anklageerhebung erfordert hätte, aber zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ermittlungsverfahrens der Täter bereits wegen einer schwerwiegenden Straftat zu einer erheblichen Strafe verurteilt worden ist, so daß ein erneutes Gerichtsverfahren ohne zusätzliche erzieherische Wirkung auf den Beschuldigten bleiben würde. Die zu erwartende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit muß in Art und Umfang wesentlich unter der schon ausgesprochenen liegen.

2.1. Zur Mitteilung an den Beschuldigten über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gem. § 148 Abs. 1 Ziff. 1 vgl. Anm. 3.1. zu § 141. Wurde das Ermittlungsverfahren nach Abs. 1 Ziff. 3 und 4 eingestellt, ist dem Beschuldigten mitzuteilen, daß das Verfahren eingestellt wurde, obwohl er sich einer Straftat schuldig gemacht hat.

2.2. Zur Aufhebung angeordneter strafprozessualer Zwangsmaßnahmen vgl. Anm. 3.2. zu § 141.

3. Zur Mitteilung an die Organe der Jugendhilfe vgl. Anm. 4. zu § 141.